

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten / Kindergärten“ der Stadt Münzenberg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg am 13. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Münzenberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten / Kindergärten“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindertagesstätten und Kindergärten.

**§ 2**

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Münzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Münzenberg, den 18. Dezember 2002

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez. Klaus Bolz, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe der Butzbacher Zeitung vom 21. Dezember 2002